#### KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Nachfragen zum Förderantrag LEFDRL M-V Neubau Kita Sternberg

und

# **ANTWORT**

### der Landesregierung

Zu Drucksache 8/63 ergeben sich Nachfragen. Die Stadt Sternberg reichte am 12. April 2021 einen Förderantrag für einen Neubau Kita Sternberg beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ein. Dieser befindet sich neben acht weiteren Fällen aktuell auf einer Wartliste. Die entsprechenden Haushaltstitel für den Förderbereich 1 "883.85" bzw. "883.86" waren im Jahr 2021 mit 41 469,2 bzw. 13 823,0 TEUR beplant.

- 1. Wie viele der Haushaltsmittel aus dem Jahr 2021 stehen als Reste für neue Bewilligungen im Jahr 2022 zur Verfügung?
  - a) Welche zusätzlichen Beträge hat das zuständige Ministerium für diese Titel in den Haushaltsverhandlungen für das Haushaltsjahr 2022 angemeldet?
  - b) Ist darüber hinaus im Haushaltsjahr 2023 eine Berücksichtigung des Antrages noch denkbar?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Aus dem Haushaltsjahr 2021 werden voraussichtlich 5 405 722,63 Euro als Reste für neue Bewilligungen im Jahr 2022 zur Verfügung stehen.

Für den Entwurf des Landeshaushaltsplanes 2022/2023 wurden für das Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe von 8 188 700,00 Euro angemeldet. Das zuständige Ministerium geht davon aus, dass mit dem Projektauswahllauf zum Stichtag 31. März 2022 für alle noch verfügbaren Mittel Projekte ausgewählt werden. Damit wäre in der Förderperiode keine weitere Auswahl von Projekten möglich.

- 2. Welche Auswirkungen auf die Förderperiode hat der Umstand, dass das Land sich gegenwärtig in vorläufiger Haushalts- und Wirtschaftsführung befindet?
  - a) Was bedeutet die vorläufige Haushaltsführung für den Bewilligungstermin 31. März 2022?
  - b) Wird es zu diesem Termin überhaupt neue Bewilligungen geben?
  - c) Falls am 31. März 2022 keine neuen Bewilligungen erfolgen, wird es nach Ende der vorläufigen Haushaltsführungen einen zusätzlichen Bewilligungstermin geben vor dem regulären Bewilligungstermin 30. September 2022?

Die Fragen 2, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Gemäß Ziffer 5 des 1. Bewirtschaftungserlasses 2022 vom 3. Dezember 2021 gilt die vorläufige Haushaltsführung nicht für Ausgaben, die in voller Höhe aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Dies trifft sowohl auf die ELER-Mittel als auch auf die kommunalen Kofinanzierungsmittel zu. Das heißt, die im Entwurf des Haushaltsplanes aufgeführten Mittel können bewirtschaftet werden. Der Stichtag für die Einreichung der Projekte ist der 31. März 2022. Alle bis zu diesem Tag vollständig eingereichten Anträge kommen in die Projektauswahl. Die Bewilligungsbehörde prüft anschließend die vorliegenden Anträge auf Bewilligungsreife und vollzieht dann die Auswahl. Das zuständige Ministerium geht davon aus, die Projektauswahl unter den bis zum 31. März 2022 eingereichten Anträgen ausführen zu können.

- 3. Wie viele baufachliche Prüfungen nach Tz. 6.3 LEFDRL M-V sind derzeit anhängig?
  - a) Wie lange dauern diese baufachlichen Prüfungen typischerweise?
  - b) Wie wäre das Verfahren der baufachlichen Prüfung beim Antrag der Stadt Sternberg?

Nach Angaben des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern liegen aktuell Planungen von fünf Förderanträgen im angefragten Programm bei der Prüfstelle.

## Zu a)

Die Frage nach der Dauer von baufachlichen Prüfungen kann nicht abschließend beantwortet werden, da diese sehr stark vom Umfang der Projekte und der Qualität der eingereichten Unterlagen abhängt. Zudem sind der Zeitbedarf der Antragsteller für gegebenenfalls notwendige Nachreichungen beziehungsweise Überarbeitungen von Planvorlagen gemäß Förderbestimmungen nicht abschätzbar.

#### Zu b)

Gemäß der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V), ist eine baufachliche Prüfung vorzunehmen, wenn die Summe der beantragten Zuwendung 2 000 000 Euro übersteigt.

Die Gesamtkosten (gemäß Antrag) des Neubaus Kita Sternberg liegen knapp unterhalb 5 000 000 Euro. Sollte der Neubau Kita Sternberg im anstehenden Auswahlverfahren den Zuschlag erhalten, wäre im weiteren Verlauf eine baufachliche Prüfung durch die Staatliche Bau- und Liegenschaftsverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (SBL) vorzunehmen.

- 4. Wie beurteilt das zuständige Ministerium die Aussichten der Stadt Sternberg, den Förderantrag angesichts der derzeitigen Haushaltssituation noch innerhalb der Förderperiode bewilligt zu bekommen?
  - a) Auf welchem Platz der Warteliste ist der Förderantrag der Stadt Sternberg gemäß der Punktezahl und im Vergleich zu den anderen Antragsstellern gegenwärtig gelistet?
  - b) Wie wirkt sich die Platzierung Sternbergs unter den bisher eingegangenen Förderanträgen auf die Wahrscheinlichkeit einer Berücksichtigung noch in dieser Förderperiode aus?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Förderantrag der Stadt Sternberg hatte im letzten Auswahlverfahren eine Punktzahl erreicht, mit der er vor den anderen drei Anträgen, die nicht ausgewählt worden waren, lag. Zwischenzeitlich sind weitere Anträge eingegangen, für die erst im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens die Punktzahlen vergeben werden. Eine Einschätzung, wie sich der Förderantrag der Stadt Sternberg im Vergleich zu diesen Anträgen positioniert, ist derzeit nicht möglich.

5. Welche Alternativen sieht das zuständige Ministerium zur LEFDRL-Förderung, um in 2022 eine Finanzierung der Sanierung/Neubaus der Kindertagesstätte sicherzustellen?

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern verfügt über keine weiteren Förderprogramme, die zur Sicherstellung der Finanzierung des Neubaus der Kindertagesstätte im Jahr 2022 in Betracht kämen.

6. Erwägt oder plant das zuständige Ministerium aufgrund aktueller baupolitischer Entwicklungen (Inflation und Investitionsstau) eine Veränderung der Fördervorrausetzungen?

Das zuständige Ministerium erwägt oder plant derzeit keine Veränderung der Fördervoraussetzungen.